



Protokollauszug vom

12.08.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5008550, Wartstrasse, Regenbecken Flüeli- bis Wülflingerstrasse, Kanalinnensanierung: Gebundeneerklärung von 9'000'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/962

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ausführung Wartstrasse, Regenbecken (RB) Flüeli- bis Wülflingerstrasse, Kanalinnensanierung (KIS), im Gesamtbetrag von rund 9'000'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5008550, belastet.
2. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Controlling und Finanzen; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

In der Wartstrasse verläuft vom Regenbecken Flüeli (ES 61410) bis zum Entlastungsbauwerk (R6330) der 1949 erbaute Ei-Profil-Mischabwasserkanal mit den Abmessungen 1100/1650 mm. Der Kanal befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und muss saniert werden. 2011 wurde mit der Kanalsanierungsstudie «Wartstrasse, Kanal Wartstrasse (ES 61410) bis Wülflingerstrasse (R6330), Kanal Oberfeldweg (ES 61300 bis R6130)» aufgezeigt, dass der Kanal noch mittels einer manuellen Innensanierung ertüchtigt werden kann. Weiter wurde im Juni 2026 das Projektierungsprojekt für die manuelle Innensanierung abgeschlossen. Im nächsten Schritt soll mit der Ausführung begonnen werden.

2. Projekt

Die Ingenieurunternehmung AFRY Schweiz AG hat im Auftrag der Abteilung Entwässerung das Bauprojekt ausgearbeitet. Mit dem vorliegenden Projekt ist geplant, den Ei-Profil-Mischabwasserkanal mit den Abmessungen 1100/1650 mm in der Wartstrasse auf dem Abschnitt Regenbecken Flüeli bis Wülflingerstrasse mittels einer Innensanierung zu ertüchtigen. Zudem sind entlang des Sanierungsabschnitts des Kanals bauliche Anpassungen an insgesamt 3 Regenüberlaufbauwerken (R6130, R6170, R6300) sowie einem Kammerbauwerk (ES 61410) vorgesehen. Weitere Angaben zum Kanalbauprojekt können den Dokumenten der Projektmappe entnommen werden. Die beiliegende Projektmappe hat folgenden Inhalt:

- Technischer Bericht
- Situation Übersicht M 1:1000
- Normalprofile M 1:20

3. Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für die Ausführung basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 30. Juni 2026:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
1. Bauwerke	7'269'000.00
2. Diverses	25'000.00
3. Dienstleistungen	200'000.00
4. Projektleitungs- und Bauherrenkosten	110'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	1'396'000.00
Total Gebundeneerklärung Ausführung	9'000'000.00

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5008550
Projektbezeichnung	Wartstr., RB Flüeli bis Wülflingerstr., KIS

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Projektierung Kanalisationsbauten (bewilligt am 04.12.2023)	§	200'000.00
503032	Ausführung Kanalisationsbauten	§	7'130'000.00
Gesamtkredit			7'330'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	220'000.00	0.00	220'000.00
2026	0.00	3'200'000.00	3'200'000.00
2027	0.00	3'250'000.00	3'250'000.00
2028	0.00	0.00	0.00
2029	0.00	0.00	0.00
Reserven	0.00	650'000.00	650'000.00
Total	220'000.00	7'100'000.00	7'320'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Projektierung Kanalisationsbauten (bewilligt am 04.12.2023)	§	200'000.00
503032	Ausführung Kanalisationsbauten (dieser Antrag)	§	9'000'000.00
Gesamtkredit			9'200'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	220'000.00	0.00	220'000.00
2026 (Vorschau)	0.00	1'450'000.00	1'450'000.00
2027	0.00	3'050'000.00	3'050'000.00
2028	0.00	3'050'000.00	3'050'000.00
2029	0.00	50'000.00	50'000.00
Reserven	0.00	1'400'000.00	1'400'000.00
Total	220'000.00	9'000'000.00	9'220'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten. Der Projektierungskredit wurde leicht überschritten, die Mehrkosten (Abweichung) werden mit der Abrechnung begründet und gebunden erklärt.

Verglichen mit dem Budget 2026 steigen die Gesamtkosten um rund 1,9 Millionen Franken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die erste Kostenschätzung (Kostengenauigkeit +/- 30 %) auf der Grundlage des Vorprojekts erstellt wurde. Im Rahmen der detaillierten Planung des Bauprojekts

konnten die Kosten präziser ermittelt werden (Kostengenauigkeit +/- 10 %). Zwischen dem Vorprojekt und dem Bauprojekt ergaben sich insbesondere folgende kostenrelevanten Anpassungen:

- Wasserhaltung: + 700'000 Franken
- Innensanierung: + 700'000 Franken
- BKP- und SR-Reserven: Aufgrund der Erhöhung mussten die Reserven entsprechend angepasst werden.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Kanalisation ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Kanal in der Wartstrasse wurde bereits 1949 erbaut. Der alte Kanal befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und muss dringend saniert werden. Durch die festgestellten Schäden besteht durch Exfiltration von verschmutztem Abwasser die Gefahr einer Grundwasser- oder einer Gewässerverschmutzung (Eulach).

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Ausführung ist dringend aufzunehmen, damit die Substanz und die Gebrauchsfähigkeit des Kanals erhalten bleiben. Ebenfalls kann mit einer sofortigen Sanierung eine Grundwasserverschmutzung verhindert werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5008550, zu belasten.

5. Termine

- Start Realisierung ab ca. August 2026
- Ende Realisierung voraussichtlich Ende 2028/Anfang 2029

6. Amtliche Publikation

Gemäss § 105 a Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 100'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen:

1. Verfügung Departementsvorsteherin vom 4. Dezember 2023
2. Kostenvoranschlag vom 15.06.2026
3. Technischer Bericht vom 14.04.2026
4. Situation Übersicht M 1:1000 vom 25.03.2026
5. Querschnitte M 1:20 vom 25.03.2026